

|  |   |   |
|--|---|---|
| <b>Beschlussvorlage</b>  | Geschäftsbereich  | Stadtgrün, Mobilität, Umwelt und Geodaten                                       |
|  | Ressort / Stadtbetrieb                                  | Ressort 104 - Straßen und Verkehr   |
|  | Bearbeiter/in<br>Telefon (0202)<br>Fax (0202)<br>E-Mail | Uwe Sens<br>+49 202 563 5522<br>+49 202 563 8048<br>Uwe.Sens@stadt.wuppertal.de |
|  | Datum:  | 08.06.2022  |
|  | <b>Drucks.-Nr.:</b>                                     | <b>VO/0702/22</b><br>öffentlich   |
| Sitzung am   | Gremium   | Beschlussqualität   |
| <b>23.08.2022</b>  | <b>BV Barmen</b>  | <b>Entscheidung</b>   |
| <b>Straßenbauprogramm im Stadtbezirk Barmen - Operatives Bauprogramm</b> |   |   |

### Grund der Vorlage

Beratung und Entscheidung über das Bauprogramm für kleinere Straßenbaumaßnahmen in bezirklichen Straßen.

### Beschlussvorschlag

Die Bezirksvertretung beschließt das laufende Bauprogramm unter dem Vorbehalt eines rechtskräftigen Haushaltsplans 2022.

### Einverständnisse

Der Kämmerer ist einverstanden.

### Unterschrift

Reichl

### Begründung

Die Stadt Wuppertal unterhält ein ca. 1.000 Kilometer langes Straßennetz. Zur Sicherstellung der Verkehrssicherheit sowie zum langfristigen Erhalt der Straßensubstanz muss das Ressort Straßen und Verkehr fortlaufend Sanierungsmaßnahmen an den Verkehrsflächen durchführen. Im Focus dieses operativen Bauprogrammes steht die Straßenerhaltung in den bezirklichen Straßen. Laufende und sonstige anstehende Straßenbaumaßnahmen im Bezirk

(Erschließung, Hauptverkehrsstraßen und größere Fördermaßnahmen) werden teils nachrichtlich dargestellt.

In der Anlage 1 sind für den Stadtbezirk die Maßnahmen aufgelistet, welche aktuell im Team „Erhaltungsmangement und Koordinierung“ bearbeitet werden. Der Projekt- bzw. Maßnahmenstatus wird wie folgt unterschieden:

| <b>Maßnahmenstatus</b>            | <b>Erläuterung</b>   |
|-----------------------------------|--|
| 1 – Koordinierung / Priorisierung | Abstimmung und Koordinierung innerhalb der Verwaltung und mit den Wuppertaler Stadtwerken    |
| 2 – Planung / Vorbereitung        | Baugrunduntersuchungen, Planung des Baustellenablaufes                                       |
| 3 – Vergabe / Auftrag             | Detailabstimmung, Budgetierung, Ausschreibung, Auftragserteilung, Vorbereitung der Baustelle |
| 4 – Bau- / Fertigstellung         | Aktuell laufende Bauarbeiten, Abrechnung   |

Innerhalb dieser sich jährlich wiederholenden Vorlage und der Fortschreibung dieser Tabelle ist ersichtlich, welche Maßnahmen geplant sind, und ob sie schon zeitnah zur Umsetzung anstehen, oder noch vorbereitet werden. Die Maßnahmenpriorisierung seitens der zuständigen Straßenbaumeister und Ingenieure resultierte vorrangig aus der Intensität des Schadbildes. Es handelt sich um einen fließenden Abarbeitungsprozess mehrere Bauvorhaben auf Basis der erfolgten Zustandserfassung und dringenden baulichen Belange im jeweiligen Stadtbezirk.

Nach § 13 (2) der Hauptsatzung der Stadt Wuppertal obliegt der Bezirksvertretung die Entscheidungsbefugnis über die Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht (bezirkliche Straßen). In der Anlage 1 handelt es sich vorrangig um Maßnahmen für die Instandhaltung bzw. Sicherstellung der Verkehrssicherheit. Die Empfehlungen und Beschlüsse der Bezirksvertretung auf Basis dieser Drucksache fließen dennoch in das operative und strategische Erhaltungsmanagement ein, und werden in der Fortschreibung des Bauprogrammes berücksichtigt. Um- und Ausbaumaßnahmen haben einen größeren und finanziellen Aufwand zur Folge und sind in der Regel als Einzelmaßnahme im Gesamtstädtischen Haushalt zu beschließen. Die tatsächliche Durchführung bzw. Umsetzung von geplanten Straßenbaumaßnahmen in bezirklichen Straßen, welche die Baukosten von 100.000 € überschreiten, bedürfen eines Einzelbeschlusses durch die Bezirksvertretung oder des Verkehrsausschusses (überbezirkliche Straßen). Näheres ist der aktuellen Fassung der Zuständigkeitsordnung zu entnehmen.

Seitens der Verwaltung werden sukzessive und in Abhängigkeit von dem Bearbeitungsstand weitere Maßnahmen in das operative Bauprogramm mit dem Status „Koordinierung / Priorisierung“ aufgenommen. In diesem Projektstadium ergibt sich oftmals die Situation, dass in Abstimmung mit den anderen Maßnahmen (WSW, Schaffung von Radwegen, Ingenieurwerke, usw.) zeitliche Abfolgen abgeleitet werden müssen, welche sich rein aus der Fachlichkeit und den Kapazitäten ergeben. D.h. es kann zum Beispiel dazu kommen, dass aufgrund eines dringenden Leitungsbaus eine eigentlich erst mittelfristig gebotene Maßnahme vorgezogen wird, oder dass offenkundig dringende Maßnahmen etwas warten müssen. Die Umsetzung der Maßnahmen stehen unter dem Vorbehalt der finanziellen Verfügbarkeit im Bewirtschaftungsjahr.

## Kosten und Finanzierung

Vorbehaltlich des Beschlusses des Haushaltsplanes 2022.

Im Haushaltsplan sind für die bauliche Erhaltung im Stadtbezirk folgende pauschalen Ansätze veranschlagt:

| <b>PSP</b>                | <b>Bezeichnung</b>                       | <b>Ansatz 2022</b> |
|---------------------------|--|--------------------|
| 5.215401.003.105 / 785200 | Investitionen für Straßenerneuerung (Ba) | 70.000,00 €        |
| 1.54.01.01.3 / 522105     | Instandsetzung /Unterhaltung             | 42.067,00 €        |

Die Maßnahmen werden entsprechend dem Projektfortschritt aus den pauschalen Budgetansätzen finanziert. Für einige Maßnahmen müssen ergänzend bezirksübergreifende Mittel in Anspruch genommen werden. Diese Mittel werden im Rahmen der Deckungsfähigkeit ausgeglichen. Einige der in den Anlagen genannten Maßnahmen werden nicht aus Pauschalen finanziert, sondern sind im Haushalt als Einzelmaßnahme veranschlagt.

Soweit einzelne Maßnahmen nach § 8 Kommunalabgabengesetz NRW beitragsfähig sind, werden Straßenbaubeiträge nicht erhoben. Die am 12. Mai 2022 in Kraft getretene „Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge“ des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW bestimmt, dass die Straßenbaubeiträge für alle ab dem 1. Januar 2018 beschlossenen Maßnahmen zu 100 Prozent vom Land NRW übernommen werden.

Soweit einzelne Maßnahmen nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs Bestandteil der erstmaligen Herstellung einer Straße sind, werden Erschließungsbeiträge voraussichtlich nicht mehr erhoben werden können. Das zum 1. Juni 2022 in Kraft getretene „Dritte Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in NRW“ bestimmt u. a., dass für Erschließungsanlagen, deren Beginn der technischen Herstellung mindestens 25 Jahre zurückliegt, Erschließungsbeiträge nicht mehr erhoben werden können. Diese Voraussetzung trifft auf nahezu alle noch nicht fertiggestellten Straßen in Wuppertal zu. Es bleibt abzuwarten, wie die Verwaltungsgerichte in Nordrhein-Westfalen die gesetzlichen Regelungen auslegen werden.

## Zeitplan

Die Bezirksvertretungen werden vor der Umsetzung im Kontext der Anlieger- und Presseinformation über die Umsetzung informiert.

## Anlagen

Anlage 1: Operatives Bauprogramm im Stadtbezirk Barmen